

Vereinsatzung des Motorsportclub – Steißlingen e.V.

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen Motorsportclub Steißlingen e.V. im ADAC mit Sitz in 78256 Steißlingen und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Singen eingetragen. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2

Sinn und Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Zweck des Vereins ist insbesondere die Pflege des Motorsports, die Erziehung der Kraftfahrer zur Straßendisziplin, sowie Verkehrsunterricht auf der Grundlage der freien Aussprache durch Fahrlehrer oder Polizeibeamte. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Teilnahme an motorsportlichen Veranstaltungen sowie das Training von Jugendlichen insbesondere im Kartsport und deren Teilnahme an Meisterschaften. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke

§ 3

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten des Vereins gegen Zahlung einer Vergütung nach § § Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft die Mitgliederversammlung.

§ 5

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Auflösung des Vereins sind die Stimmen von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder erforderlich. Sofern noch 10 Mitglieder für den Verein stimmen, kann derselbe nicht aufgelöst werden. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen der Gemeinde Steißlingen zu, mit der Auflage, dieses ausschließlich zur Förderung gemeinnütziger Zwecke im Ort zu verwenden.

§ 6

Mitgliedschaft

Der Verein hat folgende Arten von Mitgliedern:

1. Ordentliche Mitglieder

- a. Aktive Mitglieder – dies sind Mitglieder die an sportlichen Maßnahmen des Vereins teilnehmen
- b. Passive Mitglieder – dies sind Mitglieder, die sich sportlich nicht betätigen aber im übrigen die Interessen des Vereins wahrnehmen und fördern.

2. Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder sind beitragsfrei. Zum Ehrenmitglied kann von der Vorstandschaft ernannt werden, wer sich besondere Verdienste um den Verein erworben hat.

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Jugendliche unter 16 Jahren sind in den Versammlungen nicht stimmberechtigt, werden jedoch als Jugendmitglieder geführt.

Der Aufnahmeantrag muss schriftlich gestellt werden. Bei minderjährigen Antragstellern ist der Antrag auch von den gesetzlichen Vertretern zu unterzeichnen (§ 107 BGB). Über den Aufnahmeantrag entscheidet die Vorstandschaft. Lehnt diese den Antrag ab, steht dem Antragsteller die Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Sie ist schriftlich einzulegen. Über sie entscheidet die Mitgliederversammlung. Bei Ablehnung werden dem Antragsteller keine Gründe mitgeteilt.

§ 7

Bei sportlichen Veranstaltungen sind die Sportgesetze zu beachten.

§ 8

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch:

- a. freiwilligen Austritt
- b. Tod
- c. Ausschluss

2. Der freiwillige Austritt ist gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären. Er kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres mit vierteljährlicher Kündigungsfrist erfolgen.

3. Ein Mitglied kann von der Vorstandschaft aus dem Verein mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden, wenn

- a. das Mitglied trotz einmaliger Mahnung mit dem fälligen Jahresbeitrag länger als einen Monat rückständig ist oder
- b. das Mitglied schwer gegen die Interessen des Vereins oder seine Pflichten als Motorsportler verstößt.

4. Vor dem Ausschluss ist dem Betroffenen Gelegenheit zu geben, sich vor der Vorstandschaft zu rechtfertigen.

5. Der Ausschluss ist dem Betroffenen schriftlich mit Gründen mitzuteilen. Er kann hiergegen binnen zwei Wochen gerechnet von der Absendung der Mitteilung vom Ausschluss, schriftlich Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Diese entscheidet endgültig.

§ 9

Die Vorstandschaft des Vereins setzt sich zusammen aus:

1. dem Vorsitzenden
2. dem Stellvertretenden Vorsitzenden

3. dem Schriftführer
4. dem Kassier
5. den beiden Sportleitern
6. den Beisitzern

Die Vorstandschaft leitet den Verein in allen Angelegenheiten unter Beachtung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und unter Einhaltung der Satzung. Sie wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre.

Der Vorsitzende beruft die Versammlungen ein, leitet diese und überwacht die Einnahmen und Ausgaben.

Sitzungen des Vorstands sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einwöchiger Frist einzuberufen.

Die Vorstandschaft ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.

Über die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu fertigen und vom Sitzungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

Der 1. Vorsitzende und der Stellvertretende Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder ist für sich allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis darf der 2. Vorsitzende seine Vertretungsmacht nur bei Verhinderung oder in Vollmacht des 1. Vorsitzenden ausüben.

§ 10

Mitgliederversammlung

1. Die Berufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch schriftliche Einladung an die letzte dem Verein bekannte Anschrift des Mitglieds. Sie ist einzuberufen, wenn es der Vereinszweck erfordert oder wenn mindestens 10 Mitglieder darum schriftlich nachsuchen. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Sie ist mit der Einladung den Mitgliedern bekannt zu geben.
2. In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied, welches das 16. Lebensjahr vollendet hat, Stimmrecht. Vertretung bei der Ausübung des Stimmrechts ist nicht zulässig.
3. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Entgegennahme der Jahresberichte der Vorstandsmitglieder sowie des Kassen- und Kassenprüfungsberichts
 - b) Entlastung des Vorstands
 - c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands
 - d) Wahl der Rechnungsprüfer
 - e) Festsetzung von Art und Höhe des Mitgliedsbeitrages
 - f) Beschlussfassung über Anträge zur Mitgliederversammlung sowie über Änderungen von Satzung und Vereinszweck und über die Auflösung des Vereins.
 - g) Beschlussfassung über die Berufung eines Mitglieds gegen seinen Ausschluss aus dem Verein durch den Vorstand.
 - h) für alle sonstigen Angelegenheiten, soweit sie nicht in die Zuständigkeit des Vorstands fallen.
4. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden geleitet. Abstimmungen erfolgen offen. Eine schriftliche, geheime Abstimmung hat zu erfolgen, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied dies beantragt. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig und fasst Beschlüsse mit

einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Stimmenthaltungen sind nicht mitzuzählen.

5. Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt in geheimer Wahl. Steht jedoch nur ein Kandidat zur Wahl und verlangt kein anwesendes Vereinsmitglied geheime Abstimmung, kann offen gewählt werden. Der 1. Vorsitzende ist stets in geheimer Wahl zu wählen. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat von mehreren Kandidaten keiner mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die höchste Stimmenzahl erhalten hat. Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt.
6. Über den Verlauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen und vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen

§ 11

Die Rechnungsprüfung des Vereins ist alljährlich durch zwei von der Mitgliederversammlung zu bestimmende Rechnungsprüfer vorzunehmen. Die Rechnungsprüfer dürfen nicht Mitglied der Vorstandschaft sein. Sie werden jährlich gewählt. Die Rechnungsprüfung soll nicht mehr als zweimal hintereinander vom gleichen Mitglied vorgenommen werden. Der Prüfbericht ist bei der Mitgliederversammlung durch einen der Prüfer vorzutragen.

§ 12

Bei motorsportlichen Veranstaltungen soll jedem aktiven Mitglied ein besonderer Versicherungsschutz gewährt werden

§ 13

Beitrag

Von allen Mitgliedern außer den Ehrenmitgliedern wird ein Beitrag erhoben. Die Höhe des Beitrages wird von der Mitgliederversammlung generell festgesetzt.

§ 14

Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist 78224 Singen am Hohentwiel.

§ 15

Schlussbestimmungen

Die Satzung wurde in der ordentlichen Mitgliederversammlung am 30. März 1985 angenommen. Die Satzung wurde neu gefasst durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 03.03.2012.

Satzungshistorie:

- Die Ursatzung wurde am 01.09.1959 errichtet.
- Letzte Neufassung der Satzung erfolgte durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 08.01.1977.
- § 2 der Satzung wurde durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 30.03.1985 geändert
- Neufassung der Satzung erfolgte durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 03.03.2012
- § 1 der Satzung wurde durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 09.03.2013 geändert.